

# **Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Popular-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

**Vom 7. Juli 2000**

(KABl.-EKiBB S. 82)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 203) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. November 1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **§ 1**

1 Der Eignungsnachweis für den Dienst als Popular-Kirchenmusikerin oder -Kirchenmusiker ist vor einer Kommission zu erbringen, dem die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor (Vorsitz), die oder der Beauftragte für Populärmusik in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie eine weitere hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein weiterer hauptamtlicher Kirchenmusiker angehören. 2 Über den Verlauf des Eignungsnachweises wird ein Protokoll erstellt.

## **§ 2**

An den Eignungsnachweis werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Anleitung zum gemeindlichen Singen, Band- oder Chorleitung wahlweise nach persönlichem Schwerpunkt
  - a) Einübung eines Liedes und eines Kanons aus dem EG mit populumusikalischer Stilistik bzw. eines Spirituals, eines Neuen Geistlichen Liedes oder eines anderen Stückes aus der kirchlich orientierten Populärmusik,
  - b) Erfahrung als Mitglied einer Popmusikgruppe bzw. eines Jugend- oder Gospelchors und damit verbundene Kenntnis gebräuchlicher Instrumente und ihres Einsatzes im populumusikalischen Zusammenhang (inclusive Tontechnik),
  - c) Einübung eines einfachen Pop-Arrangements, das von einem sogenannten „Lead Sheet“ (enthält Melodie, Akkordsymbole und knappe stilistische Hinweise) selbstständig erarbeitet wurde, bzw. eines einfachen Chorstückes aus der Populärmusik,
  - d) Grundkenntnisse gebräuchlicher Rhythmen der Populärmusik und deren anleitungspraktische Umsetzung sowie Stilkunde der Populärmusik im weiteren Sinne.

2. Instrumentalspiel
  - a) Vorspiel eines einfachen Vortragsstücks aus der Populärmusik auf einem dort üblichen Instrument (zum Beispiel Keyboard, Gitarre und Bass, Blasinstrument),
  - b) Elementare Fähigkeiten im Klavier- oder Gitarrenspiel, insbesondere in der Begleitung eines vorgegebenen Liedes nach Akkordsymbolen.
3. Musiktheorie und Gehörbildung
  - a) Hören und Singen von Intervallen,
  - b) Vomblattsingen einer leichten Melodiestimme,
  - c) Spiel einfacher Pop-Harmonien in den gebräuchlichen Tonarten,
  - d) Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll sowie der Blues-Skala,
  - e) schriftliche Darstellung von einfachen Rhythmen der Populärmusik,
  - f) Analyse des vorbereiteten Stückes aus der kirchlichen Populärmusik.
4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
  - a) Grundkenntnisse über das evangelische Gottesdienstbuch und das Evangelische Gesangbuch,
  - b) Singen populärmusikalischer Äquivalente liturgischer Stücke und Erläutern ihrer Funktion.

### § 3

1Für die Anmeldung soll die Empfehlung eines Gemeindegemeinderats oder einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin bzw. eines hauptamtlichen Kirchenmusikers vorgelegt werden. 2Anmeldungen sind mindestens vier Wochen vor den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor bekannt zu gebenden Terminen an das Konsistorium zu senden. 3Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort),
- b) Nachweis des Besuchs von Populärmusik-Kursen, insbesondere von Fortbildungsangeboten der Evangelischen Kirche,
- c) Bestätigung der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers über die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben.

### § 4

1Über den erfolgreich erbrachten Eignungsnachweis im popularkirchenmusikalischen Dienst wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.

2Die Bescheinigung berechtigt zu einer Entschädigung für kirchenmusikalische Dienste nach den dafür geltenden Bestimmungen.

**§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

**Anlage****Eignungsnachweis**

für den den popularkirchenmusikalischen Dienst

Frau/Herr

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Nachweis erbracht, dass sie/er den Anforderungen für den popularkirchenmusikalischen Dienst nach der Rechtsverordnung vom 7. Juli 2000 (KABl.-EKiBB S. 82) gerecht wird.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Fächer

- Anleitung von Musikgruppen/Chorleitung,
- Instrumentalspiel ( \_\_\_\_\_ ),  
Instrumentenangabe
- Musiktheorie und Gehörbildung,
- sowie Gottesdienst und Gesangbuchkunde.

Bemerkungen:

Berlin, den  
(L.S.)

---

 Landeskirchenmusikdirektor(in)

---

 Beauftragte(r) für Popular-Kirchenmusik